

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen der Privaten Arbeitsvermittlung Jobshop Berlin, Inh. Hanna Sostak, im folgenden "PAV" genannt und dem zu vermittelnden Auftraggeber im nachfolgenden "AG" genannt.

1. Gültigkeit

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen PAV und dem AG gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

Der AG erklärt mit Unterzeichnen des Vermittlungsvertrages der PAV gegenüber, dass Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die PAV ist berechtigt, die Personalien des AG auf geeigneten Datenträgern abzuspeichern und gemäß Vertragvereinbarung für die Vermittlung gemäß Vertragsvereinbarung an Dritte (Arbeitgeber, Unternehmen, Firmen usw.) weiterzugeben.

Die PAV ist gegebenenfalls berechtigt, zur besseren Vermittlungsmöglichkeit des AG Bewerbungsbildermaterial (Gesichtsprofile/Ganzkörperprofile) anzufordern bzw. selbst oder durch Dritte von ihm Beauftragte zu produzieren.

3. Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfristen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Kündigung hat schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen. Insbesondere hat der AG dem PAV mitzuteilen, wenn die Kündigung wegen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Der AG hat dem PAV in diesem Fall den Arbeitgeber bekannt zu geben.

Das Recht zu außerordentlichen Kündigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der PAV kann den Vermittlervertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der AG einen vereinbarten Vorstellungstermin bei einem Arbeitgeber schuldhaft nicht wahrnimmt und eine rechtzeitige Absage seitens des AG nicht erfolgt ist oder
- b) der AG falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Person macht, die sich als maßgebliches Vermittlungshemmnis erweisen.

Ein rechtmäßig entstandener Anspruch des PAV auf eine Vermittlungsvergütung entfällt nicht durch eine Kündigung des Vermittlungsvertrages.

Für den Fall, dass der PAV den Vermittlungsvertrag aufgrund einer Pflichtverletzung des AG kündigt, ist der AG dem PAV zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

4. Vergütung

a) Vermittlungsgutschein

Soweit der AG einen Vermittlungsgutschein im Sinne des § 421g SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung) vorlegt, erhält der PAV die nach dieser Vorschrift vorgesehene Vermittlungsvergütung. Der Bewerber hat sich selbst bei Ablauf des Gutscheins um die Verlängerung beim Arbeitsamt zu kümmern. Vermittelt wird bei Vorlage eines Vermittlungsgutscheines nur in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, mit einer Mindestbeschäftigungsbefristung von drei Monaten und an einen früheren Arbeitgeber nur, wenn die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

letzte Beschäftigung - im Jahr vor der Arbeitslosmeldung - weniger als drei Monate versicherungspflichtig angedauert hat.

Die Höhe des Auszahlungsanspruchs richtet sich nach dem im Vermittlungsgutschein ausgewiesenen Betrag. Die Vergütung wird in Höhe von 1.000,00 € bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.

Soweit die Zahlung der Vergütung durch die Agentur für Arbeit an den PAV (teilweise) ausgeschlossen ist, weil z.B.

- a) die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung mindestens drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war,
- b) das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist,
- c) der AG dem PAV nicht das Original des Vermittlungsgutscheins aushändigt oder der Vermittlungsgutschein seine Gültigkeit verliert,
- d) das vermittelte Arbeitsverhältnis aus Gründen beendet wird, die der AG zu vertreten hat,

verpflichtet sich der AG zur Zahlung eines angemessenen Vermittlerhonorars. Der PAV muss sich darauf von der Agentur für Arbeit bereits erhaltene Vergütungen anrechnen lassen.

b) Selbstzahler

Der Vergütungsanspruch bei der Vermittlung eines AG ohne Vermittlungsgutschein (Selbstzahler) richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Der Vergütungsanspruch des PAV entsteht in voller Höhe mit Abschluss eines Arbeitsvertrages, der infolge der Vermittlung des PAV zwischen AG und einem Dritten zustande gekommen ist. Wird dieser Arbeitsvertrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat (insbesondere Falschangaben zu seiner Person oder zu seinen Qualifikationen oder aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens), nicht durchgeführt oder vorzeitig wieder beendet, bleibt der vertraglich vereinbarte Vergütungsanspruch des PAV gleichwohl in voller Höhe bestehen.

c) Kartei

Die Jahresgebühr für Selbstzahler beträgt 35,00 Euro inkl. 19% USt. Der Betrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in die Kartei fällig. Es besteht die Möglichkeit der Barzahlung oder Einzahlung auf das Konto: **Hanna Sostak, Postbank Stuttgart, BLZ 60010070, KtoNr. 283533706**. Diese Gebühr ist sofort nach Vertragsabschluss fällig.

Das Erfolgshonorar für die Vermittlung in eine Festanstellung / Honorar- oder Dienstvertrag legt der AG im Vermittlungsvertrag selbst fest.

Für den Fall, dass allein aufgrund der Führung des AG in unserer Kartei ein Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber zustande kommt, berechnen wir 150,00 Euro inkl. 19% Umsatzsteuer. zahlbar innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Arbeitsvertrages / Dienstvertrages auf das Konto: **Hanna Sostak, Postbank Stuttgart, BLZ 60010070, KtoNr. 283533706**.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Dienstleistungsbeginn

Mit Hinterlegung einer Kopie des persönlichen Vermittlungsgutscheines vom zuständigen Arbeitsamt des AG beginnt die PAV, für den AG gemäß Vertragsvereinbarung tätig zu werden.

Hat der AG keinen Vermittlungsgutschein von seinem zuständigen Arbeitsamt zu beanspruchen, hat der AG die Möglichkeit, die Vermittlungsprovision selbst zu tragen. In diesem Fall beginnt die PAV mit Abschluss des Selbstzahler-Vermittlungsvertrages und dem Eingang der Jahresgebühr in Höhe von 35 € mit der Arbeitsvermittlung.

5. Pflichten des PAV

Die PAV verpflichtet sich gegenüber dem AG, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber zu fördern. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Arbeitssuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.

Soweit die PAV besondere, darüber hinausgehende Leistungen (z.B. spezielles Bewerbungstraining, Coaching, Motivationstraining, Eignungstest, Seminare) erbringt, wird darüber ein gesonderter Vertrag mit einer gesonderten Vergütungsregelung vereinbart.

Ein Rechtsanspruch auf eine erfolgreiche Vermittlung besteht nicht.

6. Pflichten des AG

Der AG verpflichtet sich gegenüber dem PAV, richtige Angaben über seine Person, seinen Werdegang und seine Fähigkeiten zu machen. Der AG sichert zu, dass die Angaben in seinen Unterlagen und in seinen Bewerbungsdokumenten richtig und wahrheitsgemäß sind.

Der AG verpflichtet sich, den PAV über Krankheit, Weiterbildungsmaßnahmen und Urlaub oder andere Ereignisse, die die Verfügbarkeit für eine Beschäftigung beeinträchtigen, zu informieren.

Die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (Sozialversicherungspflicht, Steuerpflicht) obliegt dem AG.

Der AG verpflichtet sich, ihm vom PAV nachgewiesene Arbeitgeberadressen nicht an Dritte, insbesondere nicht an andere Arbeitsvermittler weiterzugeben. Verstößt der AG insoweit gegen seine vertraglichen Pflichten und kommt infolge der Weitergabe der Arbeitgeberadresse an einen Dritten auf dessen Vermittlung hin ein Arbeitsvertrag/Dienst- oder Werkvertrag zwischen AG und Arbeitgeber zustande, ist der AG dem PAV zum Schadenersatz und zum Ersatz der nutzlos entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

Diese Schadenersatzpflicht gilt auch bei weiteren Pflichtverletzungen des AG, z. B. bei Falschangaben zu seiner Person und seinen Fähigkeiten, soweit diese sich als Vermittlungshindernis herausstellen, sowie bei Fehlinformationen / unterlassenen Informationen über die Verfügbarkeit für eine Beschäftigung.

Für den Fall, dass der PAV infolge einer der oben genannten Pflichtverletzungen des AG nutzlose Aufwendungen zur Vermittlung des AG macht, ist der PAV berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von **20 €** inkl. USt zu berechnen. Beiden Vertragspartnern ist der Nachweis gestattet, dass im Einzelfall ein höherer oder geringerer Schaden entstanden ist.

Hat der AG mehrere Vermittler mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt oder bewirbt sich der AG selber auf eine Ausschreibung eines Arbeitgebers, entsteht der Vergütungsanspruch der PAV gleichwohl, wenn ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber aufgrund seiner Vermittlungsbemühungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zustande kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Arbeitgeber die Daten des AG durch die PAV bereits zugeleitet wurden, bevor sich der AG dort beworben hat oder ein anderer Vermittler dem Arbeitgeber die Daten des AG übermittelt hat.

Für den Fall, dass der AG einen vermittelten Arbeitsplatz innerhalb der in § 421 g Absatz 2 Satz 2 SGB III genannten Fristen selbstverschuldet verliert und der PAV aufgrund dessen seinen Vergütungsanspruch nicht realisieren kann, ist der AG verpflichtet, dem PAV den durch den selbstverschuldeten Arbeitsplatzverlust entstandenen Schaden, insbesondere den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

7. Haftung des PAV

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die infolge von falschen Angaben des AG entstehen, es sei denn, dass die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des PAV zurückzuführen ist.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die PAV dem AG aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungstatbeständen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vermittlungsvertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner haben die unwirksame Klausel, durch eine wirtschaftlich gleichwertig wirksame Bestimmung zu ersetzen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Berlin.